



Sachstand

Europäische Sonderregelungen zur Tätigkeit von Grenzgängern im pandemiebedingten Home Office

Europäische Sonderregelungen zur Tätigkeit von Grenzgängern im pandemiebedingten Home Office

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 080/22

Abschluss der Arbeit: 18.07.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Welche Bestimmungen stehen hinter der 19-Tage-Regelung? Ist dies ausschließlich in einem Staatsvertrag festgelegt oder gibt es die Möglichkeit dies über Gesetzgebung anzupassen?	4
3.	Wie sieht diese Regelung bezüglich Home Office zwischen Deutschland und weiteren europäischen Nachbarländern aus?	6
3.1.	Frankreich	6
3.2.	Österreich	7
3.3.	Belgien	8
3.4.	Polen	9
4.	Gibt es bei den weiteren Regelungen auch Ausgleichszahlungen zwischen Deutschland und dem anderen Land, die eine Kompensation des Lohnsteueraufkommens generell vornehmen?	9
5.	Wie regelt Luxemburg dies mit seinen weiteren europäischen Nachbarn Belgien und Frankreich?	10
5.1.	Belgien	10
5.2.	Frankreich	10

1. Einführung

Während der Covid-19-Pandemie haben Grenzschließungen bei Arbeitnehmern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz in ein Nachbarland zur Arbeit pendeln – sog. Grenzgänger –,¹ zu starken Beeinträchtigungen geführt. Auch unter steuerlichen Gesichtspunkten kann die Tätigkeit im Home Office für diesen Personenkreis Rechtsfolgen nach sich ziehen. So kann das nach dem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Besteuerungsrecht in den anderen Staat wechseln. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend in Bezug auf Grenzgänger nach Luxemburg gestellte Fragen beantwortet.

2. Welche Bestimmungen stehen hinter der 19-Tage-Regelung? Ist dies ausschließlich in einem Staatsvertrag festgelegt oder gibt es die Möglichkeit dies über Gesetzgebung anzupassen?

Die 19-Tage-Regelung wurde mit dem zweiten Absatz der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg vom 26. Mai 2011 zum Abkommen vom 23. August 1958 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern eingeführt.² Nach dem sog. Tätigkeitsortprinzip, welches dem Abkommen zugrunde liegt, hat der Staat das Besteuerungsrecht, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.³

Die Freigrenze von 19 Tagen jährlich für eine nur kurzzeitige Tätigkeit außerhalb Luxemburgs stellt eine Art Bagatellgrenze dar. Erst bei deren Überschreitung erhält der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht ab dem ersten Tag für alle künftigen Tage der Beschäftigung im Ausland. Bei Unterschreitung bleibt das Besteuerungsrecht bei dem Tätigkeitsstaat. Eine spezifische Grenzgängerregelung findet sich im deutsch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen nicht.⁴

Die pandemiebedingte Verständigungsvereinbarung vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern eröffnet die Möglichkeit einer Tatsachenfiktion. Demnach gelten Arbeitstage, welche nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Home Office ver-

1 Melchior, Jürgen, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 59, 1. Januar 2022, Grenzgänger, Rn. 1.

2 Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 23. August 1958 in der Fassung des Ergänzungsprotokolls vom 15. Juni 1973 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern, [Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 11. Juli 2022.

3 Finanzamt Trier, FAQ Frage 3, [LUXFAQ.pdf \(fin-rlp.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 11. Juli 2022.

4 Melchior, Jürgen, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 59, 1. Januar 2022, Grenzgänger, Rn. 12.

bracht werden als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage, in dem die Tätigkeit üblicherweise ausgeübt werden würde.⁵ Mithin wurde die 19-Tage-Regelung bis zum 31. März 2022 ausgesetzt. Diese Verständigungsvereinbarung und damit auch die Aussetzung wurden am 22. März 2022 durch eine weitere Verständigungsvereinbarung einvernehmlich gekündigt.⁶ Somit ist die 19-Tage-Regelung nunmehr wieder in Kraft.

Bisher ist diese Regelung ausschließlich in der genannten Verständigungsvereinbarung niedergelegt. Anders als das Doppelbesteuerungsabkommen stellt die Verständigungsvereinbarung selbst keinen völkerrechtlichen Vertrag (Staatsvertrag) dar. Es handelt sich vielmehr um ein Regelungs-institut in dessen Rahmen die Behörden der beiden Staaten – vorliegend die Steuerverwaltungen – Vereinbarungen treffen, welche keine Gesetzeskraft entfalten und somit lediglich die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte und Bürger binden.⁷ Funktion einer Verständigungsvereinbarung ist die Regelung der Einzelheiten der Durchführung des Abkommens bei Schwierigkeiten und Zweifeln durch eine einvernehmliche Vereinbarung der Behörden der Vertragsstaaten, § 2 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO).⁸ Diese Form der Verwaltungsabsprache stellt im Vergleich zur Gesetzgebung das flexiblere Mittel dar.

Gemäß Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) erfordern Verträge, welche sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Da es sich jedoch – wie erläutert – bei der Verständigungsvereinbarung nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, liegt ein zustimmungsunfähiger Vertrag vor und ein etwaiges Beteiligungsrecht der Gesetzgebungsorgane nach Art. 59 Abs. 2 GG entfällt. Demnach besteht mangels Staatsvertrag und Bundesgesetz bisher keine gesetzliche Anpassungsmöglichkeit.

Im Falle eines zustimmungsnotwendigen Vertrages, der teilweise geändert werden soll, wobei die einzelnen Änderungen für sich genommen nicht zustimmungsbedürftig sind, wäre dennoch ein Beteiligungsrecht des Parlaments anzunehmen, da nur so dem Willen des Gesetzgebers, welcher sich auf den Gesamtkontext des Vertrages bezieht, ausreichend Rechnung getragen wird.⁹

⁵ Abs. 1 der Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von im Home Office tätigen Grenzpendlern und im öffentlichen Dienst beschäftigten vom 7. Oktober 2020, [Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020; Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

⁶ Verständigungsvereinbarung zur einvernehmlichen Kündigung vom 22. März 2022, [Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 22. März 2022 zur Besteuerung von Grenzpendlern; \(datev.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

⁷ Ismer, Roland, „DBA-Konkretisierung durch die Exekutive? Zur Bindungswirkung von Verständigungsvereinbarungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 OECD-MA“ in: Internationales Steuerrecht (IStR) 2009, 366, 368.

⁸ Vgl. auch Art. 25 Abs. 3 OECD-Musterabkommen von 2017.

⁹ Tietje, Christian/Nowrot, Karsten, Parlamentsrecht Handbuch Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, 2016, § 45, Rn. 33.

3. Wie sieht diese Regelung bezüglich Home Office zwischen Deutschland und weiteren europäischen Nachbarländern aus?

3.1. Frankreich

Frankreich und Deutschland schlossen am 21. Juli 1959 ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.¹⁰ Nach Art. 13 Abs. 1 des Abkommens erfolgt die Besteuerung unselbstständig tätiger Arbeitnehmer grundsätzlich im Tätigkeitsstaat. Anders ist dies nach Art. 13 Abs. 5 des Abkommens hinsichtlich Grenzgängern. In ihrem Fall erfolgt die Besteuerung im Wohnsitzstaat.

Am 16. Februar 2006 trafen das deutsche Bundesministerium der Finanzen und das Französische Wirtschafts- und Finanzministerium eine Verständigungsvereinbarung, welche eine Steuerfrei-grenze von 45 Tagen vorsieht.¹¹ Gemäß B Nr. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung bleibt es bei der Besteuerung am Wohnsitz, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr an weniger als 45 Arbeitstagen außerhalb der Grenzzone tätig ist. Somit gilt hier grundsätzlich eine 45-Tage-Regelung. Diese wurde durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen am 3. April 2006 in nationales Recht transformiert.¹²

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie schlossen Deutschland und Frankreich am 13. Mai 2020 eine Konsultationsvereinbarung hinsichtlich der Besteuerung von Grenzpendlern auf Grundlage von Art. 25 Abs. 3 Satz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens.¹³ Nach Nr. 3 Absatz 1 der Konsultationsvereinbarung können Arbeitstage, welche nur aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Home Office ausgeübt werden, als im Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten. Somit entfaltet auch hier eine Tatsachenfiktion Wirkung, nach der das Besteuerungsrecht im Wohnsitzstaat ohne zeitliche Begrenzung erhalten bleibt.

10 Gesetz zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern, [1961-04-22-Frankreich-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

11 B Nr. 2 Abs. 1 der Verständigungsvereinbarung, Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 3. April 2006, [Deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen; Verständigungsvereinbarung zur 183-Tage-Regelung \(Artikel 13 Abs. 4\) und zur Anwendung der Grenzgängerregelung \(Artikel 13 Abs. 5\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

12 Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 3. April 2006, [Deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen; Verständigungsvereinbarung zur 183-Tage-Regelung \(Artikel 13 Abs. 4\) und zur Anwendung der Grenzgängerregelung \(Artikel 13 Abs. 5\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

13 Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern, [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 11. Juli 2022.

Auch diese Vereinbarung sah demnach eine Aussetzung der Schwelle für die Anzahl der Home-Office-Tage vor. Sie wurde im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. Juni 2022 gekündigt.¹⁴

3.2. Österreich

Österreich und Deutschland schlossen am 4. Oktober 1954 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welches am 24. August 2000 neu gefasst wurde.¹⁵ Der Grundsatz besagt hier nach Art. 15 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens, dass die Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat besteht. Nach Art. 15 Abs. 6 ist dies hingegen nicht der Fall, wenn es sich um Grenzgänger handelt. Sodann erfolgt die Besteuerung im Wohnsitzstaat.

Die deutsch-österreichische Konsultationsvereinbarung vom 24. August 2000 zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art 15 Abs. 6 des Doppelbesteuerungsabkommens sieht in Nr. 3a 6a) ebenfalls eine 45-Tage-Regelung vor.¹⁶ Nach Nr. 1 Abs. 1 der Konsultationsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. April 2020 hinsichtlich der Besteuerung von Grenzgängern erfolgte auch hier – wie bei den beiden anderen Vereinbarungen – eine Tatsachenfiktion hinsichtlich der Home-Office-Tage.¹⁷ Die Konsultationsvereinbarung entfaltete bis zum 30. Juni 2022 Wirkung und erfuhr laut eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. April 2022 keine weitere Verlängerung.¹⁸

14 Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zur einvernehmlichen Kündigung, [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 30. März 2022 zur Besteuerung von Grenzpendlern](#) (bundesfinanzministerium.de), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

15 Gesetz zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000, [2002-04-05-Oesterreich-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf](#) (bundesfinanzministerium.de), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

16 Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 24. August 2000, [Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000 \(DBA-Österreich\); Zusammenstellung geltender Konsultationsvereinbarungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 DBA-Österreich](#) (bundesfinanzministerium.de), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

17 Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgängern vom 15. April 2022, Bundesministerium der Finanzen, [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. April 2020](#) (bundesfinanzministerium.de), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

18 Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 28./29. März 2022, [Konsultationsvereinbarung vom 28./29. März 2022 zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten](#) (bundesfinanzministerium.de), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

3.3. Belgien

Zwischen Deutschland und Belgien besteht seit dem 11. April 1967 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern.¹⁹ Nach Art. 15 Abs. 1 des Abkommens erfolgt die Besteuerung unselbstständiger Arbeit grundsätzlich im Tätigkeitsstaat. Auch hier findet sich eine Ausnahmeregelung für Grenzgänger in Art. 15 Abs. 3 des Abkommens, wonach sie im Wohnsitzstaat besteuert werden. Diese Regelung wurde jedoch durch ein Zusatzabkommen mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aufgehoben.²⁰ Nach Art. 15 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens und gemäß der europäischen Koordinationsverordnung vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige unterliegen Grenzgänger den Rechtsvorschriften des Tätigkeitsstaates.²¹ Demnach bestimmt sich das Besteuerungsrecht nach dem Tätigkeitsort.

Die Konsultationsvereinbarung vom 6. Mai 2020 zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und Belgiens zur Situation grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Home Office ausüben beinhaltet im zweiten Abschnitt ebenfalls eine Tatsachenfiktion.²² Die Konsultationsvereinbarung ist am 22. März 2022 ein letztes Mal verlängert wurden und entfaltet seit dem 30. Juni 2022 keine Wirkung mehr.²³

19 Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern vom 11. April 1967, [1969-01-10-Belgien-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf \(bundesfinanzministerium.de\)](#) zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

20 Art. 1 des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, [Bundesgesetzblatt Teil 2; Nr. 31 \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

21 Verordnung Nr. 1408/71 (EWG) des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Seite 122f., [untitled \(europa.eu\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

22 Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern, [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

23 Neunte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020, [Neunte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Belgien \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

3.4. Polen

Deutschland und Polen schlossen am 14. Mai 2003 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.²⁴ Auch hier gilt nach Art. 15 Abs. 1 des Abkommens grundsätzlich eine Steuerpflicht im Tätigkeitstaat. Es gilt somit das Tätigkeitsortprinzip. Eine Grenzgängerregelung besteht hingegen nicht. Ferner besteht auch keine spezifische Tagesschwelle abgesehen von der 183-Tage-Regelung nach Art. 15 Abs. 2a des OECD²⁵-Musterabkommens vom 21. November 2017, welche besagt, dass bei Arbeitnehmern, die im Jahr mehr als 183 Tage in einem Drittstaat arbeiten, ein eigenes Besteuerungsrecht dieses Drittstaates begründet wird.²⁶

Die deutsch-polnische Konsultationsvereinbarung vom 27. November 2020 beinhaltet in Abs. 1 ebenfalls eine Tatsachenfiktion, wonach Arbeitstage, welche pandemiebedingt im Home Office verbracht werden, als im Tätigkeitsstaat verbrachte Arbeitstage gelten.²⁷ Eine einvernehmliche Kündigung der Vereinbarung erfolgte zum 30. Juni 2022.²⁸

4. Gibt es bei den weiteren Regelungen auch Ausgleichszahlungen zwischen Deutschland und dem anderen Land, die eine Kompensation des Lohnsteueraufkommens generell vornehmen?

In Art. 13a des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens findet sich seit 1. Januar 2016 eine Regelung zum Fiskalausgleich hinsichtlich der Grenzgängerregelung aus Art. 13 Abs. 5 (Grenzgängerfiskalausgleich)²⁹. Demnach erhält der Staat, der nicht zur Besteuerung der Vergütung berechtigt ist, von dem besteuernden Staat (Wohnsitzstaat) eine Entschädigung in Höhe eines Teils der erhobenen Einkommensteuer.

24 Gesetz vom 15. September 2004 zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, [Bundesgesetzblatt Teil 2; Nr. 29 \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

25 Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit.

26 Finanzamt Trier, FAQ Frage 3, [LUXFAQ.pdf \(fin-rlp.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 11. Juli 2022.

27 Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 12./27. November 2020, [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 12./27. November 2020 \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

28 Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 14./21. April 2022 zur einvernehmlichen Kündigung der Konsultationsvereinbarung vom 12./27. November 2020 zum 30. Juni 2022, [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 14./21. April 2022 zur einvernehmlichen Kündigung der Konsultationsvereinbarung vom 12./27. November 2020 zum 30. Juni 2022 \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2022.

29 Melchior, Jürgen, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 59, 1. Januar 2022, Grenzgänger, Rn. 11.

Die Entschädigungshöhe beträgt nach Art. 13a Abs. 1 Satz 2 des Abkommens 1,5 % der Bruttojahresvergütungen. Auf diese Weise soll der durch die Grenzgängerregelung erlittene Ausfall von Einkommensteuer ausgeglichen werden.³⁰

In den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg, Belgien, Österreich und Polen finden sich keine Regelungen zum Fiskalausgleich für Steuermindereinnahmen aufgrund der Grenzgängerbestimmungen.

5. Wie regelt Luxemburg dies mit seinen weiteren europäischen Nachbarn Belgien und Frankreich?

5.1. Belgien

Die zuständigen Behörden Luxemburgs und Belgiens trafen am 19. Mai 2020 eine Vereinbarung für Arbeitstage im Home Office während der Covid-19-Krise.³¹ Sie setzten die 24-Tage-Regelung der Vereinbarung vom 16. März 2015 über die Anwendung von Art. 15 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens aus,³² sodass auch hier die Steuerpflicht in dem Staat bestehen blieb, in dem der Arbeitnehmer vor der Pandemie gearbeitet hat, auch wenn die Schwelle von 24 Tagen überschritten wurde.³³ Seit dem 1. Januar 2022 wurde die 24-Tage-Regelung auf 34 Tage erhöht.³⁴ Die Vereinbarung wurde letztmalig bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

5.2. Frankreich

Eine ähnliche Vereinbarung haben die luxemburgischen Behörden mit den französischen Behörden am 19. Mai 2020 getroffen: Die pandemiebedingten Home-Office-Tage gelten nicht als Arbeitstage im Wohnsitzstaat.³⁵ Demnach bleibt auch hier die Steuerpflicht nach Art. 14 Abs. 1 des

30 Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 2017 zur Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs nach Art. 13a des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens, [Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs \(Artikel 13 a DBA-Frankreich\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

31 Niederländische und französische Fassung: [MyMinfin \(fgov.be\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

32 Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen Belgien, Eintrag vom 17. März 2020, [Belgisch-luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen. Sondermaßnahme betreffend die Telearbeit von Grenzgängern | FÖD Finanzen \(belgium.be\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

33 Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen Belgien, Eintrag vom 27. Mai 2020, [Doppelbesteuerungsabkommen Belgien – Luxemburg : Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden für Arbeitstage im Homeoffice während der COVID-19-Krise | FOD Finanzen \(belgium.be\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

34 L'essentiel Luxemburg, Eintrag vom 19. Oktober 2021, [Pandemie-Sonderregelung – Luxemburg und Belgien verlängern Homeoffice-Regel - L'essentiel \(lessentiel.lu\)](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

35 Pressemitteilung des luxemburgischen Finanzministeriums über die Verlängerung des französisch-luxemburgischen Abkommens vom 10. März 2021, [COVID-19: Verlängerung des französisch-luxemburgischen Abkommens über Telearbeit für Grenzgänger bis zum 30. Juni 2021 - gouvernement.lu // Die luxemburgische Regierung](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.

luxemburgisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 1. April 1958³⁶, neu gefasst am 20. März 2018,³⁷ weiterhin im Tätigkeitsstaat. Nach Art. 3 des Protokolls des Doppelbesteuerungsabkommens bestand ursprünglich eine Schwelle von 29 Tagen. Jedoch war im Oktober 2021 von den Behörden ebenfalls eine Erhöhung der Steuerfreigrenze auf 34 Tage bestimmt worden.³⁸

-
- 36 Luxemburgisch-französischem Doppelbesteuerungsabkommen vom 1. April 1958, tendant a eviter les doubles impositions et a etablir des regles d'assistance administrative reciproque en matie, französische Fassung: [convention fiscale france luxembourg doubles impositions.pdf](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.
- 37 Neubauer, Jan und Heßlau, Henner, „Luxemburg: Das neue DBA mit Frankreich“, in Internationales Steuerrecht Länderbericht 2018, 46.
- 38 Pressemitteilung des luxemburgischen Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion vom 20. Oktober 2021, [6. Zwischenstaatliche Kommission zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit - gouvernement.lu](#), zuletzt aufgerufen am 13. Juli 2022.